



Förderverein

der Lessing-Grundschule Falkensee/Finkenkrug e.V.

Infos: www.lessingschule-falkensee.de

E-Mail: foerderverein@lessingschule-falkensee.de

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Lessing-Grundschule Falkensee/Finkenkrug" - und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Falkensee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der Aufgaben der "Lessing-Grundschule" Falkensee/Finkenkrug.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Lehrern und Schülern
- Beschaffung zusätzlicher Materialien für die individuelle und gemeinschaftliche Unterrichtsgestaltung sowie zusätzlicher Sport- und Hobbygeräte
- Unterstützung der Schulbibliothek
- Förderung von schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung bei Klassenfahrten, sodass alle Schüler mitfahren können
- Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen.

Hierzu versucht der Verein, insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

- (4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Elternkonferenz.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist, diese Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (Die Kündigung wird wirksam zum Ende des jeweiligen Quartals.),
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied bzw. sein Rechtsnachfolger keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
- (5) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§4 Mitgliedsbeiträge - Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (2) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf eingezahlte Beiträge oder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener, nachgewiesener Auslagen infolge ihnen überlassener Aufgaben.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung, in der auch die Modalitäten der satzungsmäßigen Vergabe der Mittel geregelt sind.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
- (4) Die Einladung hat schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden

Mitgliederstimmen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (7) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Gegenzeichnung durch den/die Versammlungsleiter(in) und die/den Protokollführer(in) anzufertigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder); sie ist mit der Einladung in der Tagesordnung anzukündigen.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) vier weiteren Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer/eines Vorsitzenden, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem/der Kassenwart(in).

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Realisierung der Aufgaben lt. §2 der Satzung,
- Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- Wahl der in §7 (1) genannten Funktionen (Aufgabenverteilung).

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch die/den 1. Vorsitzende(n) einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führen die 1. und 2. Vorsitzenden, die Kasse der/die Kassenwart(in).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer(innen) ist durch zwei vom Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder wahrzunehmen. Sie werden grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen:
 - a) auf Wunsch des Vorstandes
 - b) wenn 10 Mitglieder dies schriftlich begründet bei den Kassenprüfern/innen beantragen.
- (3) Die Kassenprüfer(innen) haben jederzeit das Recht, unangemeldet Einsicht in die Finanzunterlagen des Vorstandes zu nehmen.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit zwei Drittel der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind vorher in der Tagesordnung mit der Einladung anzukündigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Falkensee, wenn diese zusichert, das Vermögen des Vereins für Aufgaben in der "Lessing-Grundschule" Falkensee/Finkenkrug im Sinne dieser Satzung zu verwenden, sofern sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke darstellen. Andernfalls fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. [Diese Satzung wurde in Falkensee am 06.08.1997 von den dafür zuständigen Personen unterzeichnet.]

Die Satzung wurde zuletzt am 28.04.2016 geändert.